



Amtsblatt

der Stadt Datteln

61. Jahrgang

13. März 2026

Nr. 4

Inhalt:

1. Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Datteln vom 5. März 2026
2. Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Datteln vom 5. März 2026
3. Satzung für das Jugendamt der Stadt Datteln vom 5. März 2026
4. Ergebnis der Seniorenbeiratswahl am 25. Februar 2026
5. 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Datteln – Zechenwald – hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
6. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 53 – Campingplatz Mahlenburger Weg – der Stadt Datteln
hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
7. Öffentliche Bekanntgaben durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Datteln

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Datteln vom 05.03.2026

Der Rat der Stadt Datteln hat am 25.02.2026 folgende Verwaltungsgebührensatzung erlassen:

Rechtsgrundlagen:

1. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW. 2023)
2. §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712 / SGV.NRW. 610)
3. § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV.NRW 2011) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV.NRW. S. 262 / SGV.NRW 2011)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Datteln Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht enthalten sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern.
- 2) Für Leistungen, für die der Tarif einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind

- a) mündliche Auskünfte,
- b) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- c) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,

- d) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z. B. Wirtschaftsförderung, Wissenschaft),
- e) besondere Leistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Stadt ergeben,
- f) Beglaubigungen von Abschriften von Zeugnissen, die von Schulen der Stadt Datteln ausgestellt wurden,
- g) schriftliche Auskünfte oder Bescheinigungen zur Vorlage bei Behörden

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz kann die Stadt Datteln auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (1) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Erbringung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Datteln vom 01.01.2023 außer Kraft.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Datteln vom 05.03.2026

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	<u>Vervielfältigungen und Auszüge von behördlichen Dokumenten</u>	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
	c) Farbkopien und -ausdrücke im Format DIN A 4 je Seite im Format DIN A 3 je Seite im Format DIN A 2 je Seite	1,20 1,70 2,70
	d) Für individuelle zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	9,00
2	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	4,20
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20
3	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen und ähnliche vorgenommene Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist,</u> je angefangene halbe Stunde	24,00
4	<u>Erteilung von Vorrangearklärungen, Löschungs-gewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen</u> je angefangene halbe Stunde	25,00
5	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	9,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
6	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u> je angefangene halbe Stunde	24,00
7	<u>Einsatz städtischer Wagen und Maschinen</u> Einsatz eines städtischen Dienstwagens	23,00
8	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Einsichtnahmen in Akten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u> a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	24,00 24,00 19,00
9	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u> bis 40 Seiten für jede Seite für jede weitere Seite	0,35 0,25
10	<u>Städtebauliche Planungen</u> a) Schriftliche Auskünfte über städtebauliche Planungen und dergleichen je angefangene halbe Stunde b) Kopien/Drucke von Bauleitplänen, städtebaul. Entwürfen, Rahmenplänen städtebaulicher Satzungen und dergleichen je Auszug in Papierform oder in digitaler Form incl. Versandkosten c) Bescheinigungen über Baulasten, Vorkaufsrechte (Bestehen, Nichtbestehen oder Nichtausübung von Vorkaufsrechten), Umlegungs-, Sanierungs- oder Entwicklungsgebiete, Lagebezeichnungen und dergleichen d) Bereitstellung der Digitalen Bauakte (per E-Mail / Cloud) <u>Großflächenkopien und Plots</u> je qm	24,00 17,00 30,00 100,00 10,00
11	Für familiengeschichtliche und sonstige Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben je angefangene 15 Minuten	12,00
12	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u> je angefangene halbe Stunde	40,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
13	<u>Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen</u>	10,00
14	<u>Bereitstellung von behördl. Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten</u>	8,00
15	<u>Personenstandswesen</u>	
	a) Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	55,00
	b) Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	80,00
	c) Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	77,00
	d) Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	80,00
	e) Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	26,00
	f) Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 Personenstandsgesetz	88,00
	g) Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 Personenstandsgesetz	44,00
	h) Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	14,00
	i) Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 Personenstandsgesetz	14,00
	j) Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7,00
	k) Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	11,00
	l) Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	80,00
	m) Prüfung von Heimatstaatsentscheidungen	30,00
	n) Eheschließungen außerhalb des Rathauses	100,00
	o) Eheschließungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten	80,00

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung vom 05.03.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 05.03.2026



Dora
Bürgermeister

Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Datteln vom 05.03.2026

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S.2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) i.V.m. §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) und des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV.NRW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Rat der Stadt Datteln am 25.02.2026 folgende Gebührensatzung der Stadt Datteln über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes beschlossen:

§ 1

Umfang, Aufgaben und Anforderungen des Rettungsdienstes

- (1) Die Stadt Datteln unterhält als öffentliche Aufgabe eine Rettungswache im Rahmen des Rettungsdienstes des Kreises Recklinghausen. Die Aufgaben der Rettungswache bestimmen sich nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 des Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) und werden von der Feuerwehr der Stadt Datteln wahrgenommen.
- (2) Neben den gesetzlichen Aufgaben kann die Rettungswache den Transport von Blutkonserven, Transplantaten, Medikamenten und medizinischem Material durchführen.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden Krankentransportwagen (KTW), Rettungswagen (RTW), ein Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) sowie sonstige anerkannte Fahrzeuge eingesetzt.
- (4) Mehrpersonentransporte werden nicht durchgeführt.
Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze können Begleitpersonen gebührenfrei mitbefördert werden.
- (5) Der Benutzer des Rettungsdienstes und der Anforderer eines Rettungseinsatzes sollen eine ansteckende Krankheit des Benutzers vor der Benutzung mitteilen. Das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit muss aus der ärztlichen Bescheinigung und der Kostensicherung nach § 6 Abs. 4 dieser Satzung zu erkennen sein.
- (6) Die Aufwendungen für Fehlfahrten und Versorgungen vor Ort werden in der Gebührenrechnung als ansatzfähige Kosten aufgenommen.

§ 2

Aufgabenerfüllung durch Dritte

Diese Satzung findet auch Anwendung, wenn und soweit die Stadt Datteln die Aufgaben der Rettungswache durch eine Vereinbarung gemäß § 13 RettG NRW auf freiwillige Hilfsorganisationen oder Dritte übertragen hat oder durchführen lässt.

§ 3 Gebührentarif

1. Notfallrettung mit Rettungstransportwagen (RTW)

1.1. Behandlung und/oder Beförderung einer Person **581,00 €**

2. Krankentransport im Krankentransportwagen (KTW) oder Rettungstransportwagen (RTW) als Krankentransportwagen (KTW)

2.1. Beförderung einer Person **483,00 €**

3. Notfallrettung mit Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)

3.1. NEF-Pauschale inkl. Notarzt-Einsatzpauschale je Patient **1.115,00 €**

Einsatzbeginn ist der Zeitpunkt und Ort, an dem der Transportauftrag durch die Leitstelle an das Einsatzmittel erfolgt.

Einsatzende ist die Wache oder die Stelle, an dem ein neuer Einsatz zugeteilt wird.

§ 4 Gebührenschildner und Gebührentatbestand

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,

- a) derjenige, der den Rettungsdienst benutzt. (Behandlung und/oder Beförderung einer Person).
- b) wem die Unterhaltspflicht für denjenigen obliegt, der den Rettungsdienst in Anspruch genommen hat.
- c) der Notfallpatient oder Hilfsbedürftige, wenn zum Zeitpunkt der Bestellung objektiv davon ausgegangen werden konnte, dass der Einsatz von Krankentransport- oder Rettungswagen (mit oder ohne Notarzt) notwendig war. Das gilt auch, wenn sich die Bestellung nachträglich als nicht notwendig erweist.
- d) wer einen Rettungseinsatz anfordert, es sei denn, die Heranziehung zur Gebühr stellt eine unbillige Härte dar.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

(3) Bei missbräuchlicher Alarmierung ist der Einsatz vom Verursacher zu zahlen. Bei missbräuchlicher Alarmierung durch Minderjährige haftet der Erziehungsberechtigte.

- (4) Als Gebührenschuldner wird nicht herangezogen, wer in berechtigter Wahrnehmung der Interessen eines Dritten im Sinne einer Geschäftsführung ohne Auftrag ein Tätigwerden des Rettungsdienstes veranlasst. In diesem Fall liegt die Gebührenpflicht bei dem Dritten.

§ 5 Ausnahmefälle

Der Bürgermeister ist berechtigt, in besonderen Fällen die anfallende Gebühr zu ermäßigen bzw. zu erlassen.

§ 6 Heranziehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuldner werden durch einen Gebührenbescheid, der Höhe und Fälligkeit ausweist, zur Zahlung herangezogen.
- (2) Die Gebühr ist vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Durchführung eines aus medizinischen Gründen nicht notwendigen Krankentransportes kann von der vorherigen Zahlung eines Vorschusses in Höhe der voraussichtlichen Gebühr abhängig gemacht werden.
- (4) Für Mitglieder gesetzlicher Kranken-, Unfall- oder Ersatzkassen kann die Abrechnung direkt mit der Kasse erfolgen, sofern eine von der Krankenkasse genehmigte ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beförderung vorliegt oder die Krankenkasse die Kostenübernahme schriftlich zugesichert hat. Die Gebührenpflicht des Gebührenschuldners bleibt davon unberührt.
- (5) Beschränkt die Krankenkasse die Übernahme der Gebührenschuld gem. § 133 Abs. 2 SGB V auf Festbeträge oder übernimmt die Krankenkasse die Gebührenschuld nicht oder nur zum Teil, kann der Gebührenschuldner nach Abs. 1 zur Zahlung des Restbetrages der nach § 3 dieser Satzung festgelegten Gebühr herangezogen werden.

§ 7 Haftung

Die Stadt Datteln haftet dem Benutzer (einschließlich Begleitperson) gegenüber nur für solche Schäden, die durch die Ausführenden des Krankentransport- und Rettungsdienstes vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.03.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Datteln über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom 25.02.2025 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Datteln vom 05.03.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 05.03.2026



Dora
Bürgermeister

Satzung für das Jugendamt der Stadt Datteln vom 05.03.2026

Der Rat der Stadt Datteln hat in seiner Sitzung am 25.02.2026 aufgrund der §§ 69 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG NRW) vom 12. Dezember 1990 (GV.NW. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2018 (GV.NRW. S. 414) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufbau des Jugendamtes

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Die Verwaltung des Jugendamtes führt die Bezeichnung „4.1 Fachdienst Kinder/Jugend/Familie“.

§ 2 Zuständigkeit des Jugendamtes

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Datteln zuständig.

§ 3 Aufgaben des Jugendamtes

1. Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
2. Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

§ 4 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

1. Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und beratende Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung an.
2. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählten Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die stimmberechtigten Mitglieder und die beratenden Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Buchstaben i und k dieser Satzung werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/-in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung (GO NRW).

3. Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder ein/e von ihr/ihm bestellte/r Vertreterin/Vertreter;
 - b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren/dessen Vertretung;
 - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird;
 - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter des Gesundheitsamtes, die/der von der Leiterin/dem Leiter des Kreisgesundheitsamtes bestellt wird;
 - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle besetzt wird;
 - g) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle besetzt wird;
 - h) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
 - i) eine Vertreterin/ein Vertreter des Integrationsrates, die/der durch den Integrationsrat nach den Bestimmungen des AG-KJHG gewählt werden,
 - j) beratende Mitglieder gemäß § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW;
 - k) eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendamtselternbeirates

- l) eine Vertreterin/ein Vertreter der Vestischen Kinder- und Jugendklinik Datteln, die/der von derselben bestellt wird,
- m) eine Vertretung örtlicher Jugendringe und
- n) eine Vertretung örtlicher Jugendselbstvertretungen.

Für die Mitglieder c) bis n) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

- 4. Vertreter*innen des Kinder- und Jugendparlamentes der Stadt Datteln haben Vorschlags- und Rederecht im Ausschuss.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- 1. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- 2. Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

2.1 Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

- a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
- b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.

2.2 Die Entscheidung über

- a) die Jugendhilfeplanung, die Gesamtverantwortung (79 SGB VIII) sowie über die Qualitätsentwicklung (79a SGB VIII)
- b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
- c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
- d) die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung (§ 80 SGB VIII),
- e) die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für den Bau und Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder,
- f) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen,

- g) die Qualitätsentwicklung in der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 79, 79a SGB VIII.
3. Die Vorberatung des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe.
4. Anhörung vor der Berufung oder Abberufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 6 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe (z.B. Jugendhilfeplanung) können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis, mit beratender Funktion gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

§ 7 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 8 Aufgaben

1. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten oder in ihrem/seinem Auftrage von der/dem Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
2. Die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder in ihrem/seinem Auftrage der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes - ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten, - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Datteln vom 12.05.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung des Jugendamtes der Stadt Datteln vom 05.03.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 05.03.2026



Dora
Bürgermeister

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Datteln
- Zechenwald -
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Datteln hat in seiner Sitzung am 27.11.2019 Folgendes beschlossen:

„Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 - Zechenwald - der Stadt Datteln ist das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch durchzuführen (Parallelverfahren).

Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zu beteiligen (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch zu beteiligen.“

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Datteln - Zechenwald - ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Die Planunterlagen (Vorentwurf) zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans – Zechenwald - sind in der Zeit vom

16. März 2026 bis einschließlich 30. März 2026

über das Planungs- und Beteiligungsportal der Stadt Datteln unter www.datteln.de/bauleitplanverfahren oder www.o-sp.de/datteln abrufbar.

Über das Portal können Stellungnahmen zu der Planung elektronisch übermittelt werden.

Alternativ können Stellungnahmen auch per E-Mail an beteiligung@stadt-datteln.de, schriftlich an: Stadt Datteln, Fachdienst 6.1 Stadtplanung, Genthiner Straße 8, 45711 Datteln oder mündlich zur Niederschrift in Raum 2.22 oder 2.28, II. OG, Rathaus Datteln, Genthiner Straße 8, 45711 Datteln, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 17:00 Uhr) abgegeben werden.

Die Planunterlagen liegen zusätzlich im Rathaus, Genthiner Straße 8, Zimmer 2.22 (Fachdienst 6.1 - Stadtplanung) während o.g. Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Zeit wird allen Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Zur Vereinbarung eines Termins wenden Sie sich bitte an:

- Herrn Schmalenbeck, Tel. 02363/107-344,
E-Mail: christopher.schmalenbeck@stadt-datteln.de
- Frau Peeters, Tel. 02363/107-278,
E-Mail: michaela.peeters@stadt-datteln.de

Bei Bedarf ist auch die Vereinbarung eines Termins außerhalb der oben genannten Dienststunden der Stadtverwaltung möglich.

Bekanntmachungsanordnung

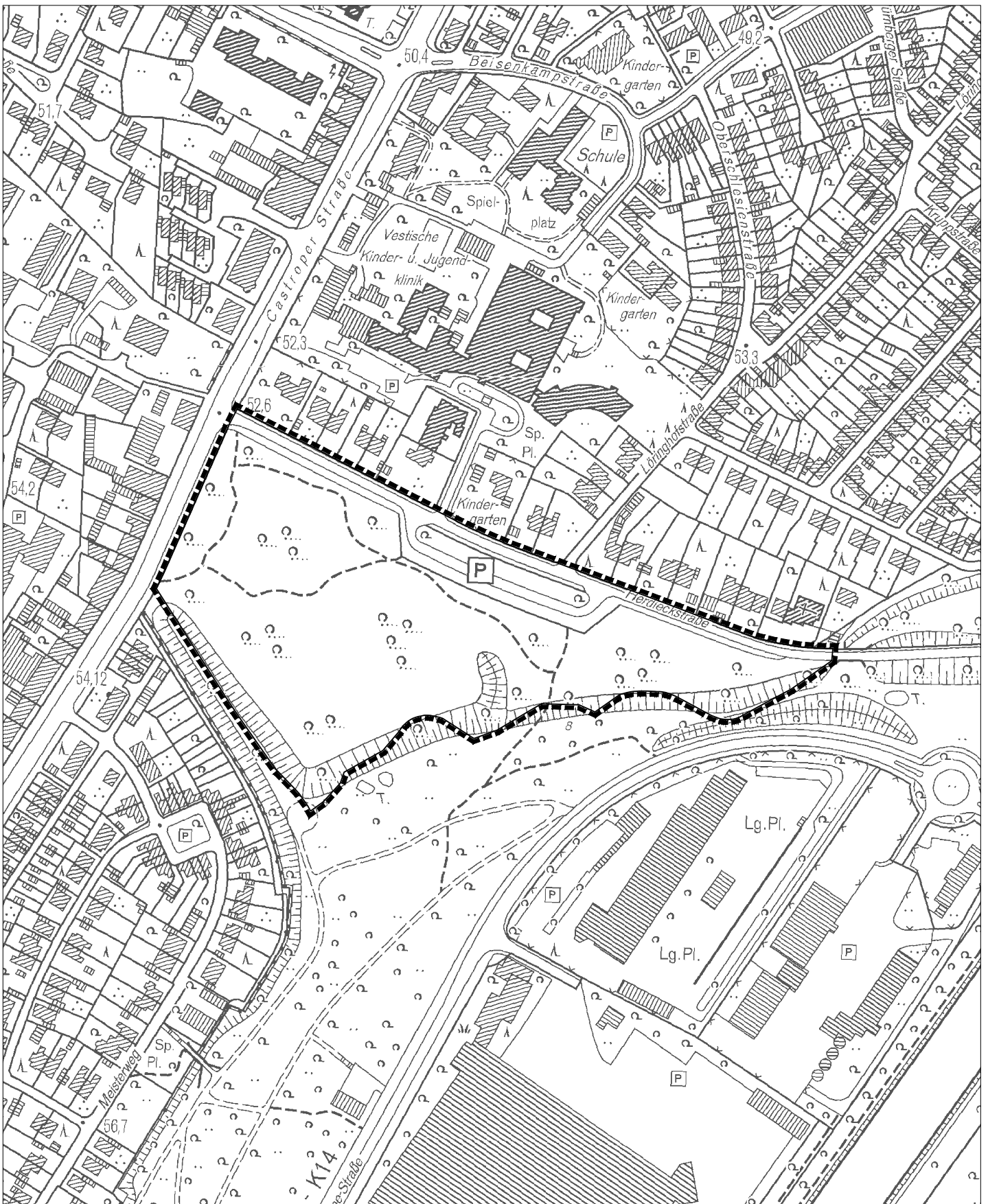
Der vorstehende Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Datteln, 11.03.2026

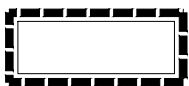
I. V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stümpel'. The signature is written in a cursive style with a horizontal line above the first few letters.

Stümpel



**STADT DATTEHN Fachdienst 6.1 -Stadtplanung / Bauordnung-
8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**



Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Maßstab

0 100 200 300m

Datum: 31.10.2019

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 - Campingplatz Mahlenburger Weg -
der Stadt Datteln
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Rat der Stadt Datteln hat in seiner Sitzung am 03.07.2024 Folgendes beschlossen:

„Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 53 - Campingplatz Mahlenburger Weg - der Stadt Datteln ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Die Planunterlagen (Vorentwurf) zum Bebauungsplan Nr. 53 – Campingplatz Mahlenburger Weg – sind in der Zeit vom

16. März 2026 bis einschließlich 30. März 2026

über das Planungs- und Beteiligungsportal der Stadt Datteln unter www.datteln.de/bauleitplanverfahren oder www.o-sp.de/datteln abrufbar.

Über das Portal können Stellungnahmen zu der Planung elektronisch übermittelt werden.

Alternativ können Stellungnahmen auch per E-Mail an beteiligung@stadt-datteln.de, schriftlich an: Stadt Datteln, Fachdienst 6.1 Stadtplanung, Genthiner Straße 8, 45711 Datteln oder mündlich zur Niederschrift in Raum 2.22 oder 2.28, II. OG, Rathaus Datteln, Genthiner Straße 8, 45711 Datteln, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 17:00 Uhr) abgegeben werden.

Die Planunterlagen liegen zusätzlich im Rathaus, Genthiner Straße 8, Zimmer 2.22 (Fachdienst 6.1 - Stadtplanung) während o.g. Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Zeit wird allen Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Zur Vereinbarung eines Termins wenden Sie sich bitte an:

- Herrn Schmalenbeck, Tel. 02363/107-344,
E-Mail: christopher.schmalenbeck@stadt-datteln.de
- Frau Peeters, Tel. 02363/107-278,
E-Mail: michaela.peeters@stadt-datteln.de

Bei Bedarf ist auch die Vereinbarung eines Termins außerhalb der oben genannten Dienststunden der Stadtverwaltung möglich.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

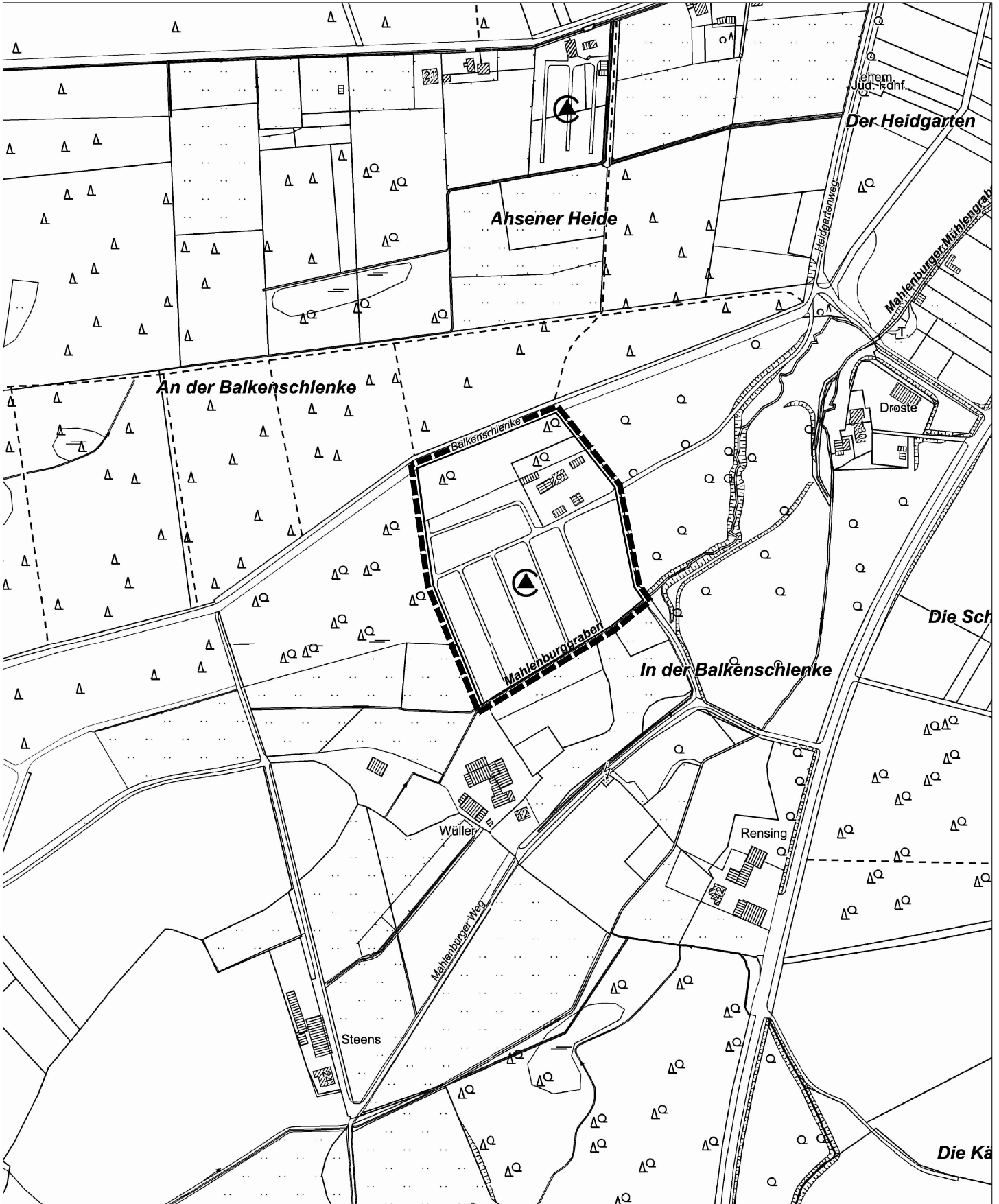
Datteln, 11.03.2026

I. V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stümpel', written in a cursive style.

Stümpel

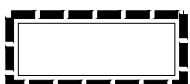
Übersichtsplan zur Aufstellung eines Bebauungsplanes



STADT DATTELN Fachdienst 6.1 -Stadtplanung-

DATTELN
Stadt der Wasserstraßen

BEBAUUNGSPLAN NR. 53 / "Campingplatz Mahlenburger Weg"



vorgesehener Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 53
(Gemarkung Ahsen - Flur 14 - Flurstücke 2, 100 und 101)



Maßstab 0 100 200
Meter

Datum: 22.04.2024

Stadt Datteln	Herr Wolf	02363 107-231
FD 4.6.4	Frau Lemke	02363 107-416
Unterhaltungsvorschusskasse	Frau Allert-Hachmann	02363 107-318
Zimmer 2.06 & 2.07	Frau El Lahib	02363 107-303
	Fax	02363 107-445

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2016 wird das nachfolgende Schriftstück/-e:

Inverzugsetzung der Stadt Datteln, FD 4.6.4., vom 25.02.2026,
Aktenzeichen: FD 4.6.4.2.0896 / FD 4.6.4.2.0897

Für Herr Irfan Selim, geb. 09.06.1989 in ,
letzte bekannte Anschrift: unbekannt v.A.w.,

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art konnte nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Adressaten nicht festgestellt werden konnte. Eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten war nicht möglich.

Das Schreiben kann innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Datteln bei der Stadt Datteln, FD 4.6.4, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln, Zimmer 2.06 und 2.07, während der Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Das Dokument wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.


Wolf

Gemäß § 1 und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW.S.1184) wird das nachfolgende Schriftstück der Stadt Datteln:

Dokument vom 04.03.2026

Az: 1011113.0269594

Für Dekker, Peter Jan Steffen Michael

(letzte bekannte Anschrift: Lohstr. 66, 45711 Datteln)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Adressaten bzw. dessen Vertreters nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Datteln bei der Vestischen Arbeit Jobcenter Kreis Recklinghausen Bezirksstelle Datteln, Martin-Luther-Str. 13, Zimmer 24, während der Dienststunden eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag

Drehmel

Jobcenter Kreis Recklinghausen

Bezirksstelle Stadt Datteln

Martin-Luther-Str. 13

45711 Datteln

Gemäß § 1 und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW.S.1184) werden die nachfolgenden Schriftstücke der Stadt Datteln:

Dokumente vom 09.02.2026

Az: 1011108.0185590

für Frau Münevver Ayoub, geb. am 01.01.2000 in Datteln
(letzte bekannte Anschrift: Tannenbergr. 11 bzw. Theresienstr. 2 b, 45711 Datteln)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Adressaten bzw. dessen Vertreters nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Datteln bei der Vestischen Arbeit Jobcenter Kreis Recklinghausen Bezirksstelle Datteln, Martin-Luther-Str. 13, Zimmer 29, während der Dienststunden eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag

gez.

Eckhart

Sachbearbeiterin Leistung

Jobcenter Kreis Recklinghausen

Bezirksstelle Stadt Datteln

Martin-Luther-Str. 13

45711 Datteln